

et il n'a pas même été allégué que les lésions souffertes par Gringet aux parties génitales aient entraîné une diminution de sa capacité de travail, et quels que soient les inconvénients causés à la victime par ces blessures, une indemnité de ce chef ne saurait lui être allouée, en présence du texte positif de la loi.

10. — En se basant sur ce qui précède, le calcul du dommage et de l'indemnité s'établit comme suit :

La moitié du gain annuel de Gringet, lequel s'élevait à 1125 fr., se monte à 562 fr. 50 c., soit, en chiffres ronds, à 560 fr. Pour l'indemniser de cette perte, qui se reproduira chaque année, un capital de 10 528 fr. est nécessaire, et la moitié de cette somme, soit 5264 fr., tombent à la charge de la Compagnie. Il convient toutefois d'arrondir ce montant en le réduisant à 5000 fr., attendu que le calcul ci-dessus repose sur la durée moyenne probable de la vie chez une personne de 28 ans, alors qu'en réalité c'est la durée moyenne de la capacité de travail, laquelle est moindre, qui devrait servir de base à l'évaluation.

11. — En revanche la somme de 5000 fr. susmentionnée se justifie à titre d'indemnité due au demandeur par la compagnie, sans déduction du montant de 613 fr. 45 c., payé par la défenderesse à Gringet pour incapacité de travail totale subie par ce dernier à partir du jour de l'accident (16 octobre 1900) au 20 mai 1901, date de sa sortie de l'hôpital. En effet la Compagnie ne pourrait en tout cas être admise à réclamer de ce chef plus de la moitié de cette somme de 613 fr. 45 c., soit plus de 306 fr. 75 c., l'incapacité de travail subie par Gringet pendant les sept mois dont il s'agit ayant été totale ; à cela s'ajoute que le calcul du capital nécessaire au service de la rente à allouer au demandeur aurait dû être établi sur la base de l'âge de 27 1/2 ans, que Gringet avait lors de sa sortie de l'hôpital, et non de l'âge de 28 ans, ce qui aurait eu pour conséquence une certaine augmentation de ce capital ; enfin il y a lieu de remarquer encore que la somme de 5264 fr., représentant la moitié de ce capital mis à la charge de la compagnie, a déjà subi une

diminution de plus de 250 fr. En tenant compte de ces diverses considérations une indemnité de 5000 fr. apparaît comme une compensation équitable de la part du dommage, imputable à la compagnie défenderesse, et qu'elle est tenue de réparer. Il se justifie donc de rejeter, pour autant qu'elles s'écartent de ce chiffre, les conclusions des deux recours.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

I. — Le recours de la Compagnie Jura-Simplon est admis partiellement et le jugement rendu entre parties par la Cour civile de Vaud, le 27 décembre 1901, est réformé en ce sens que l'indemnité à payer par elle au demandeur est réduite à la somme de 5000 fr. (cinq mille francs) avec intérêt au 5 % dès le 31 mai 1901, date de l'acte de non conciliation.

II. — Le recours du demandeur J. Gringet est écarté.

5. Urteil vom 24. März 1902

in Sachen **Jura-Simplon-Bahngesellschaft**, Bekl. u. Ver.=Kl.,
gegen **Aeschlimann**, Kl. u. Anschl.=Ver.=Kl.

Körperverletzung (Verlust des rechten Armes). Selbstverschulden des Verletzten, Art. 2 E.-H.-G. Tatsächliche Feststellungen, Beweiswürdigung (Art. 81 Org.-Ges.); Aktenwidrigkeit? — Konkurrierendes Verschulden der Bahnangestellten, bestehend in zu frühem Abfahren des Zuges. — Wissentliche Uebertretung polizeilicher Vorschriften, Art. 4 E.-H.-G. Bahntransportreglement § 14. — Berechnung des Schadenersatzes, Art. 5 Abs. 3 E.-H.-G.

A. Durch Urteil vom 8. Januar 1902 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt :

1. Die Beklagte ist gehalten, an den Kläger gemäß Klagebegehren I zu bezahlen: 15,000 Fr. mit Zins zu 5 % fett 19. November 1900.

2. Klagebegehren II ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen, die Klage sei abzuweisen, eventuell sei dem Kläger als Aversalentschädigung für den bleibenden Nachteil und für die übrigen Folgen des Unfalls eine Summe von 5000 Fr. mit Zins à 5 % seit 19. November 1900 zuzusprechen.

Der Kläger hat innert nützlicher Frist die Anschlußberufung erklärt und beantragt, es sei ihm der gesamte aus dem Unfall resultierende Schaden in dem Umfange, wie ihn das Obergericht festgestellt habe, mit 20,488 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem Unfallstag (29. Dezember 1899), eventuell seit dem Tage der Klaganhebung (30. März 1900) zu ersetzen; überdies sei die Beklagte gehalten, ihm gestützt auf Art. 7 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes 20,000 Fr. mit Zins seit Anhebung der Klage zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1858 geborene Kläger arbeitete als Mechaniker bei der Elektrizitätsgesellschaft Altiöth in Mönchenstein. Am 29. Dezember 1899 erlitt er auf der dortigen Station der Jura-Simplon-Bahngesellschaft einen Unfall, der sich wie folgt zutrug: Da der Kläger mit dem Personenzug Nr. 180, welcher fahrplanmäßig um 9 Uhr 28 Minuten abends von Basel gegen Delsberg abgehen sollte, zu seiner Familie nach Dornach zurückzukehren gedachte, hatte er nach Schluß der Arbeitszeit mit einigen Kameraden in der nahe beim Bahnhof gelegenen Wirtschaft Haberer dessen Ankunft erwartet, war dann beim verspäteten Eintreffen desselben auf das Bahnareal geeilt und versuchte, den vordersten Personenwagen zu besteigen, als der Zug sich bereits zur Abfahrt in Bewegung gesetzt hatte. Dabei fiel er von der Wagentreppe herunter, sein rechter Arm kam auf das Geleise zu liegen und geriet unter die Räder. Am folgenden Tage wurde der Verunglückte in den Bürgerhospital nach Basel verbracht, wo sofort die hohe Amputation des Oberarmes vorgenommen werden mußte. Der Verlauf des Wundprozesses nötigte nach einigen Wochen zu einer zweiten Operation, welche eine weitere Verkürzung des Armstumpfes zur Folge hatte. Anfangs März 1900 wurde der Kläger aus dem Spital entlassen, blieb jedoch bis zum 19. November

1900 in ärztlicher Behandlung, da sich bei ihm nach Ausheilung der Verletzung infolge des Unfalls und des dadurch bedingten langen Krankenlagers nervöse und rheumatische Beschwerden geltend machten, welche die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit verlängerten. Als definitive Folge des Unfalls bezeichnet das von den behandelnden Ärzten erstattete Gutachten den vollständigen Verlust des rechten Armes, indem es betont, daß der noch bleibende Stumpf desselben wegen seiner Kürze das Anpassen einer Prothese nur unter außerordentlichen technischen Schwierigkeiten ermöglichen würde. Danach wird die Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf 70—75 % taxiert.

Mit Klage vom 30. März 1900 machte Keschlimann gegenüber der Jura-Simplon-Bahngesellschaft, gestützt auf Art. 2 und 5 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes, für Heilungskosten, für totale Arbeitsunfähigkeit bis 15. Mai 1900, für nachherige dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit um 75 % eine Ersatzforderung von 22,844 Fr. 05 Cts. geltend, indem er seinen Tagesverdienst mit $6\frac{1}{8}$ Fr. in Rechnung brachte; überdies forderte er aus Art. 7 ibidem eine Entschädigung von 20,000 Fr. Vor Amtsgericht erhöhte er den ersten Forderungsbetrag auf 23,769 Fr. 55 Cts., nachdem die gegenüber seiner früheren Annahme verlängerte Dauer der vorübergehenden totalen Arbeitsunfähigkeit bis 19. November 1900 festgestellt war. Die Beklagte beantragte gänzliche Abweisung der Klage, indem sie einerseits die Einrede des Selbstverschuldens erhob und anderseits ihre Zahlungspflicht auch unter Berufung auf Art. 4 leg. cit. bestritt.

Der Kläger war wegen Aufspringens auf einen in Bewegung befindlichen Bahnzug mit einer Buße belegt und da er diese nicht anerkannte, dem Polizeirichter, Bezirksgericht Arlesheim, überwiesen worden. Diese Amtsstelle verfügte jedoch auf Verlangen aller Beteiligten die Sistierung des Strafverfahrens bis zum Austrage des vorliegenden Haftpflichtprozesses.

Das Amtsgericht Dornach-Thierstein ließ das Klagbegehren aus Art. 5 leg. cit. im Betrag von 12,000 Fr. gut, das Obergericht fällt auf Appellation beider Parteien den eingangs erwähnten Entscheid.

2. Zur Begründung der Einrede des Selbstverschuldens stellt

die Beklagte darauf ab, daß sich der Kläger beim Eintreffen des Zuges Nr. 180 auf der Station Mönchenstein noch in der Wirtschaft Haberer befunden habe, daß er erst, als sich der Zug, welcher in vorschriftsmäßiger Weise abgefertigt worden sei, wieder in Bewegung gesetzt habe, mit andern Personen von dort herbeigeeilt sei und entgegen dem ausdrücklichen Verbot von § 14 Ziff. 3 des Transportreglementes den fahrenden Zug zu besteigen versucht habe. Hierüber hat nun die Vorinstanz folgendes festgestellt:

Der Kläger gelangte so rechtzeitig an den Zug heran, wie andere Passagiere, die diesen auf dem Perron erwartet hatten. Auch solchen war es erst möglich, einzusteigen, als sich der Zug bereits wieder in Bewegung befand. Die Abfertigung des Zuges, dessen Aufenthalt nach dem Geschwindigkeitsstreifen der Lokomotive nur 36—40 Sekunden gedauert hatte, erfolgte in einem Moment, als die Zugänge zu den Wagen noch dicht mit Passagieren besetzt waren.

Diese tatsächlichen Feststellungen werden von der Berufungsklägerin mit Unrecht angefochten. Wenn sie auch mit den Aussagen verschiedener Zeugen, insbesondere der Angestellten der Bahn nicht in Einklang stehen, so stützen sie sich doch, wie aus dem Urteil des Obergerichts direkt hervorgeht, auf die Depositionen zahlreicher anderer Zeugen. Von aktenwidriger Annahme kann daher keine Rede sein; ebensowenig aber kann in der Art und Weise, mit welcher die Vorinstanz das Resultat der gesamten Erhebungen gewürdigt hat, eine Verletzung bundesrechtlicher Bestimmungen, speziell von Art. 11 des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes gefunden werden. Demnach hat das Bundesgericht gemäß Art. 81 des Org.-Ges. diesen Tatbestand als richtig anzunehmen. Nun fällt für die Frage des Selbstverschuldens in Betracht, daß der Kläger allerdings, wie er selbst nicht bestreitet, aufzusteigen versuchte, als sich der Zug bereits in Bewegung befand, daß dieser aber bei Ankunft des Klägers abfuhr, obschon er länger hätte anhalten sollen, da bis zu dem Moment noch nicht alle auf dem Perron wartenden Fahrgäste hatten einsteigen können. Aus diesem Grunde steht die Tatsache, daß der Kläger sich in der Wirtschaft Haberer aufgehalten hatte und von dort auf den Bahnhof geeilt war, mit seinem verspäteten Einsteigen nicht in Kausalzusammen-

hang, vielmehr ist nach den Feststellungen der Vorinstanz anzunehmen, daß jener, auch wenn er sich schon bei der Einfahrt des Zuges auf der Station befunden hätte, gleichwohl, wie das Schicksal einiger anderer Passagiere zeigt, vor die Alternative gestellt worden wäre, entweder den Zug unberührt passieren zu lassen, oder aber aufzusteigen, während dieser bereits wieder in Bewegung war. Hat somit lediglich der ungenügende Aufenthalt des Zuges das rechtzeitige Aufsteigen des Klägers unmöglich gemacht, so kann dies doch nicht dazu führen, seine Verantwortlichkeit für das dadurch veranlaßte Handeln zu alterieren. Maßgebend für die Zurechnung zu eigenem Verschulden ist ausschließlich der Umstand, daß jenes Verhalten als gefährlich bezeichnet werden muß und dem Handelnden die Kenntnis der damit verbundenen Gefahr zuzumuten ist. Diese Voraussetzungen treffen in casu unzweifelhaft zu. Dem Kläger konnte das notorische bahnpolizeiliche Verbot, in Bewegung befindliche Eisenbahnwagen zu besteigen, nicht unbekannt sein. Wenn nun auch mit der bisherigen Gerichtspraxis (vgl. z. B. Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Bd. XVI, S. 146/47 [Entscheid. des deutschen Reichsgerichts]) zugegeben ist, daß nicht das verbotwidrige Handeln schlechtthin, sondern nur die Unterlassung der von einem vernünftigen Menschen zu erwartenden Aufmerksamkeit ein Verschulden in dem hier erforderlichen Sinne zu begründen vermag, so ist zu konstatieren, daß der Kläger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Unfall als naheliegende wahrscheinliche Folge seines Unternehmens hätte voraussehen müssen und sich daher der eigenen Verantwortlichkeit nicht entziehen kann, selbst wenn, wie die Vorinstanz annimmt, ebenso große Wahrscheinlichkeit dafür bestand, daß ihm sein Wagnis gelingen werde.

3. Allein, das festgestellte Verschulden des Klägers bildet nicht die alleinige rechtlich relevante Ursache des Unfalls, vielmehr muß darin, daß die Abfertigung des Zuges, wie die Vorinstanz feststellt, in einem Zeitpunkt erfolgte, als noch nicht sämtliche anwesenden Fahrgäste aufgestiegen waren, ein konkurrierendes kausales Verschulden der Bahnangestellten, somit der Beklagten gefunden werden. Allerdings ist dieser Umstand nicht geeignet, den

Schadenersatzanspruch des Klägers aus Art. 7 leg. cit. zu begründen, denn selbst bei der Annahme grober Fahrlässigkeit der Bahngesellschaft — deren Nachweis übrigens nach den Angaben der Akten als vom Kläger nicht erbracht zu betrachten ist — könnte jene Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, da jedenfalls nicht die von der Beklagten zu vertretende Tatsache, sondern das schuldhafte Verhalten des Klägers den Unfall unmittelbar herbeigeführt hat. Dagegen führt das Verschulden der Bahn immerhin dazu, die Tragweite der Fahrlässigkeit des Klägers, welche im Vergleich zu jenem als wesentlich leichter erscheint, erheblich zu reduzieren. Zur Entlastung des Klägers ist insbesondere zu beachten, daß gleichzeitig mit ihm auch noch andere Passagiere, die zum Teil sogar von den Bahnangestellten dazu veranlaßt wurden, den fahrenden Zug bestiegen, daß dieser sich erst in langsamer Bewegung befand, daß endlich die Hast und Eile, mit welcher die Abfahrt betrieben wurde, also ein Umstand, den der Kläger nicht zu verantworten hat, diesem die ruhige Überlegung der Situation unmöglich machte und ihn dem spontanen Impuls nachgeben ließ, sein infolge des rechtzeitigen Eintreffens unzweifelhaftes Recht auf Mitbeförderung notgedrungen in der versuchten Art und Weise zu wahren.

4. Die Berufung der Beklagten auf Art. 4 leg. cit. erweist sich in jeder Hinsicht als unstatthaft. Daß der Kläger entgegen der Vorschrift des Bahnpolizeigesetzes von 1878 das Bahngebiet an einer Stelle betreten habe, die dem Publikum nicht zugänglich sei, hat die Beklagte nach der verbindlichen Feststellung der Vorinstanz nicht zu beweisen vermocht, daher ist diese Behauptung nicht weiter zu beachten.

Wenn die Beklagte ferner aus § 14 des Bahntransportreglements die Verpflichtung der Passagiere ableiten will, bei Benutzung eines Zuges dessen Ankunft auf dem Bahnhof zu erwarten, so kann diese Auffassung in Übereinstimmung mit dem Obergericht nicht geteilt werden, da die citierte Vorschrift nach richtiger Interpretation lediglich die rechtzeitige Anwesenheit der Fahrgäste verlangt. Demnach aber kann von einem reglementswidrigen Verhalten des Klägers keine Rede sein.

Was endlich den Einwand betrifft, der Kläger habe sich durch

das Besteigen des fahrenden Zuges in widerrechtlicher Weise mit der Transportanstalt in Berührung gebracht, so ist mit der Vorinstanz auf die bisherige Gerichtspraxis zu verweisen (vgl. Entscheidung des Bundesgerichts in Sachen Merz, Aml. Samml., Bd. XIII, S. 53, Erw. 4), wonach der Einrede aus Art. 4 leg. cit. dann keine selbständige Bedeutung zukommt, wenn sie sich auf diejenigen Behauptungen stützt, welche die Beklagte zur Begründung der Einrede des Selbstverschuldens aufstellt, wie dies in casu zutrifft.

5. Da der Unfall nach den bisherigen Ausführungen wenigstens teilweise auf ein Verschulden der Beklagten zurückgeführt werden muß, so ist diese grundsätzlich haftpflichtig; das Maß ihrer Haftung aber umfaßt nicht den vollen Schaden, sondern bedarf mit Rücksicht auf das konkurrierende Selbstverschulden des Klägers einer angemessenen Reduktion. Nun basiert die Schadensberechnung der Vorinstanz — abgesehen von den Beträgen für Kleiderersatz und die ärztliche Behandlung (286 Fr. 50 Cts.), sowie für die totale Arbeitsunfähigkeit während deren Dauer (1613 Fr. 50 Cts.), welche Beträge in der Berufungsinstanz quantitativ nicht angefochten sind — auf der Annahme dauernder Verminderung der Erwerbsfähigkeit um 75%. Für diese ermittelt das Obergericht unter Zugrundelegung eines Jahreseinkommens von 2000 Fr., beim Alter des Klägers zu Zeit der abgeschlossenen Heilung, nach Solbans Tabelle III eine Entschädigung von 23,235 Fr., an welcher 20% für die Vorteile der Kapitalabfindung in Abzug gebracht werden. Wenn die Beklagte dagegen in erster Linie geltend macht, daß die Reduktion der Arbeitsfähigkeit zu hoch veranschlagt sei, indem sie tatsächlich nur 60% betrage, so ist dieser Auffassung nicht beizutreten. Die Annahme der Vorinstanz von 75% stützt sich auf das ärztliche Gutachten, welches den bleibenden Nachteil auf 70—75% taxiert, und erscheint schon aus diesem Grunde den Verhältnissen angemessen, da die Ansicht der Sachverständigen, wenn auch nicht bindend, so doch von entscheidender Bedeutung für die richterliche Schätzung sein muß. Sie entspricht übrigens der in der Literatur vertretenen Anschauung, wonach der Verlust des rechten Armes durchschnittlich eine Einbuße von drei Viertel der Erwerbsfähigkeit zur Folge

hat (vgl. Kaufmann, Handbuch der Unfallverletzungen, S. 198 ff.; Becker, Anleitung zur Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit nach Verletzungen, S. 114) und steht auch nicht in Widerspruch zur bisherigen Praxis des Bundesgerichts, welches bei ungelerten Arbeitern Verlust von zwei Drittel der Arbeitsfähigkeit angenommen hat (vgl. Amtl. Samml., Bd. VIII, S. 790, Erw. 5, Bd. XVIII, S. 256, Erw. 3), da in casu eine Erhöhung dieser Taxation auf drei Viertel durchaus gerechtfertigt erscheint mit Rücksicht darauf, daß der Kläger gelernter Mechaniker ist und daher weit schwieriger als jene neue geeignete Arbeit finden kann.

Zutreffend ist dagegen die weitere Einrede, daß die Vorinstanz mit Unrecht ein Jahreseinkommen von 2000 Fr. zu Grunde lege, denn da es sich aus den Akten ergibt, daß die Klagforderung nur einen Verdienst von 1850 Fr. geltend macht (300 Arbeitstage à 6 $\frac{1}{6}$ Fr.), so ist eine höher gehende Berechnung ausgeschlossen, wenn auch aus der Bescheinigung der Elektrizitätsgesellschaft Allioth hervorgeht, daß der Kläger im Jahre 1899 mehr verdient hat. Dieser Ansatz führt zu einem Rentenskapital von rund 21,500 Fr. Nun erscheint ein Abzug von 20% für die Vorteile der Kapitalabfindung vollauf genügend, denn es fällt in Betracht, daß der Kläger nach den Angaben der Akten voraussichtlich während einer Reihe von Jahren mehr als den in Rechnung gestellten Betrag verdient haben würde, daß überdies bei seiner Berufsart kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß er seine Erwerbsfähigkeit erheblich vor Ablauf der wahrscheinlichen Lebensdauer eingebüßt hätte.

6. Beläuft sich nun nach dem Gesagten der volle Schaden (mit Einschluß der unbestrittenen Beträge) auf nur circa 19,000 Fr., während die Vorinstanz ihn auf 20,488 Fr. taxiert hat, so kann dies doch nicht zu einer Herabsetzung der zugesprochenen Summe führen. Was nämlich den noch zu berechnenden Abzug wegen Mitverschulden des Klägers betrifft, so muß dessen Taxation mit 25% seitens der Vorinstanz unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als etwas zu hoch bezeichnet und darin eine ungefähre Kompensation des oben konstatierten Rechnungsfehlers gefunden werden. Übrigens ist zu beachten, daß auch die Gutheißung

der Annahme des Obergerichts ein Resultat ergäbe, dessen geringe Differenz mit dem zugesprochenen Betrag eine Abänderung des Urteils nicht zu rechtfertigen vermöchte, da ja die Schadensbemessung der Natur der Sache nach nicht auf genauen rechnerischen Operationen, sondern stets nur auf approximativer Schätzung beruht, welche wesentlich auf das freie Ermessen des Richters abstellen muß.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Hauptberufung der Beklagten, sowie die Anschlußberufung des Klägers werden abgewiesen; demgemäß wird das angefochtene Urteil des solothurnischen Obergerichts in allen Teilen bestätigt.

III. Haftpflicht für den

Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

6. Urteil vom 12. März 1902 in Sachen

Suter, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Wyser, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Körperverletzung. Mass des Schadenersatzes, Grundsätze; Bedeutung des Begriffes « Erwerbsunfähigkeit ». — Abzug für Kapitalabfindung. — Teilweises Selbstverschulden des Verletzten. Art. 5 litt. b F.-H.-G. Compensation beidseitiger Fahrlässigkeit? — Art. 5 litt. a eod. (Zufall). — Strafrechtlich verfolgbares Verschulden des Betriebsunternehmers (Art. 6 Abs. 3 F.-H.-G.)? — Entscheidung des Bundesgerichtes über kantonale Prozesskosten. Art. 224 Abs. 2 Org.-Ges. — Rektifikationsvorbehalt (Art. 8 F.-H.-G.).

A. Durch Urteil vom 19. November 1901 hat das Obergericht des Kantons Argau erkannt:

Beide Parteien sind mit ihren Appellationsbegehren abgewiesen.

Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Marau hatte gelautet: